



## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten „Wichtelburg“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Agathenburg in seiner Sitzung am 28.01.2015 folgende 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Agathenburg beschlossen:

### § 1 Grundsätze

Die Gemeinde Agathenburg unterhält als soziale Einrichtung einen Kindergarten. In diesem werden Kinder, die das 3. Lebensjahr und noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, längstens jedoch bis zur Einschulung, pädagogisch betreut. Für Kinder im Alter von 1 bis unter 3 Jahren werden Krippenplätze vorgehalten.

### § 2 Anmeldung

Kinder, die den Kindergarten besuchen wollen, sind von den Erziehungsberechtigten im Kindergarten anzumelden. Agathenburger Kinder sind vorrangig aufzunehmen. Soweit noch Plätze im Kindergarten frei sind, die in absehbarer Zeit nicht an Kinder aus der Gemeinde Agathenburg vergeben werden können, können auch Kinder aus umliegenden Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme nimmt die Kindergartenleiterin im Einverständnis mit der Verwaltung vor.

Soziale Härtefälle finden bevorzugt Aufnahme. Die Kriterien werden in einer Richtlinie, die sich der Gemeinderat gibt, festgelegt. Über einen Gebührenerlass in Härtefällen befindet der Gemeinderat.

Bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit über 12.30 Uhr hinaus ist eine Teilnahme an der kostenpflichtigen Mittagsverpflegung verpflichtend.

### § 3 Gebühren

**Die Gebühren werden ab dem 01.08.2014 wie folgt festgelegt:**

	Gebühr monatlich
Halbtagsbetreuung (4 Betreuungsstunden)	135,00 €
2/3 Betreuung (6 Betreuungsstunden)	196,50 €
Ganztagsbetreuung (9 Betreuungsstunden)	289,50 €

Sie sind für jedes Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) durch Bescheid festzusetzen.

Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 30 %.

Die Gebühr für die Früh- und Spätdienste (07.00 – 08.00 Uhr sowie 12.00 – 12.30 Uhr) beträgt je angefangene halbe Stunde 15,00 €. Eine Geschwisterermäßigung für den Früh- und Spätdienst wird nicht gewährt.

Die Regelung über weitere Gebührenbefreiungen und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes werden der jeweiligen Regelung für die Kita's der Samtgemeinde Horneburg angepasst.

Jeweils zum 01.08. werden die Gebühren um den prozentualen Anteil der Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex für Niedersachsen angepasst (gerundet auf 50 Cent).

Die festgesetzten Gebühren für die Ganztagsbetreuung bewirken keinen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung.

Die Kosten für Getränke sind in der Kindergartengebühr enthalten.

Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Kindergartengebühren und Kostenerstattungen befasste Stelle „Samtgemeinde Horneburg im Auftrage der Gemeinde Agathenburg“ die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Sorgeberechtigten und des Kindergartenkindes, sowie dessen Geburtsdatum; Anschrift und Daten der Einkünfte) verarbeiten.

#### **§ 4 Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Für Kinder, die im Laufe des Monats in den Kindergarten aufgenommen werden, wird die Monatsbenutzungsgebühr anteilig (30.stel) berechnet.

Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

Wird das Kind unentschuldigt zweimal in einem Monat nicht zur angemeldeten Zeit abgeholt, ist die nächsthöhere Benutzungsgebühr im Folgemonat zu zahlen.

Wird die Zahlungspflicht bis zum 10. eines jeden Monats nicht erfüllt, entfällt damit das Anrecht auf den Platz. Die soziale Härteregelung des § 2 ist dabei zu beachten.

Neben den Eltern ist zahlungspflichtig, wer die Aufnahme eines Kindes veranlasst hat.

Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz u.a.) berechtigt nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühr.

#### **§ 5 Gesundheitliche Regelungen**

In dem Kindergarten werden keine offensichtlich erkrankten Kinder betreut. Diese sind vom Besuch des Kindergartens auszuschließen.

Bleibt ein Kind dem Kindergarten wegen Erkrankung fern, so ist der Kindergarten hiervon unverzüglich, grundsätzlich bis 09.00 Uhr, zu unterrichten. Bleibt das Kind der Einrichtung aus sonstigen Gründen fern, so teilen die Eltern dieses dem Kindergarten spätestens am Tag zuvor mit.

Dem Personal des Kindergartens ist es nur nach vorausgegangener umfassender Unterweisung durch die Eltern gestattet, den Kindern Medikamente zu verabreichen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Läusebefall ihrer Kinder dieses unverzüglich dem Kindergartenpersonal anzuzeigen. Bei Verdacht des Läusebefalls ist das Kindergartenpersonal berechtigt, die Kopfhaare der Kinder zu kontrollieren und gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen halben Monat, so verfällt der Kindergartenplatz.

Einzelheiten sind durch Dienstanweisung zu regeln.

#### **§ 6 Betreuungsangebot**

Die Öffnungszeiten sind täglich von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Sonnabends, sonntags und an den gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen. Der Kindergarten ist in den Sommerferien für 3 Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Zusätzlich ist der Kindergarten an zwei beweglichen Tagen für Fortbildungen geschlossen.

### **§ 7 Haftung, Versicherung**

Die Eltern sind für die Beförderung ihres Kindes zum und von dem Kindergarten verantwortlich. Sie gewährleisten die Wahrung der Aufsichtspflicht auf dem Weg. Die Eltern übergeben das Kind dem Personal des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dessen Übergabe.

### **§ 8 Abmeldung, Kündigung**

Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Sofern keine besonderen Gründe vorliegen, können sie nur zum 31.07. erfolgen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Umzug oder dauerhafte Erkrankung des Kindes) ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

### **§ 9 Ausschluss und Ausweisung**

Ein Kind soll auf Dauer aus dem Kindergarten ausgewiesen werden, wenn

- a) es einmalig länger als zwei Wochen oder mehrfach für kürzere Zeiträume unentschuldigt gefehlt hat bzw. nicht regelmäßig im für den Gruppenbetrieb erforderlichen zeitlichen Umfang den Kindergarten besucht und die Eltern auf entsprechenden schriftlichen Hinweis ihr Verhalten nicht geändert haben,
- b) es durch sein Gesamtverhalten die Erziehungstätigkeit in der Einrichtung gefährdet,
- c) eine geistige, körperliche oder seelische Behinderung festgestellt wird und im Kindergarten die für eine entsprechende Betreuung vorgeschriebenen personellen und räumlichen Anforderungen nicht erfüllt sind,
- d) es mehrfach nicht rechtzeitig zum Ende der Betreuungszeiten abgeholt wurde.

Über die Ausweisung entscheidet der Träger in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Kindergartens.

### **§ 10**

Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen gegeben.

### **§ 11**

Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

21684 Agathenburg, den 28.01.2015